

Liebe Leserin, lieber Leser

Zum Jahreswechsel bedienen wir Sie auch dieses Jahr gerne mit einer Auswahl von Themen aus unserem Tätigkeitsgebiet, die auch für Sie von Interesse sein könnten. Einzelheiten vertiefen wir gerne mit Ihnen im persönlichen Gespräch. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf – wir sind sehr gerne für Sie da und beraten Sie persönlich und kompetent.

Bei dieser Gelegenheit danken wir Ihnen herzlich für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit und das Vertrauen, das Sie uns und unserem Unternehmen entgegenbringen. Wir wünschen Ihnen einen guten Start in ein erfolgreiches Jahr 2020 mit vielen interessanten Begegnungen und Gesprächen.

Ihr ECOVIS-Team

Inhalt

- 1 Neues Verjährungsrecht im Obligationenrecht – das Wichtigste in Kürze
 - 2 Sportliche Mehrwertsteuer
 - 3 Beitragssätze, Leistungen und Grenzwerte der Sozialversicherungen
 - 4 Auswirkungen von STAF auf Privatpersonen
 - 5 Die QR-Rechnung steht kurz vor der Einführung
-

1 Neues Verjährungsrecht im Obligationenrecht – das Wichtigste in Kürze

Am **1. Januar 2020** tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist das revidierte Verjährungsrecht in Kraft. Das in der Öffentlichkeit breit und emotionsgeladen debattierte Gesetzesprojekt nahm über ein Jahrzehnt in Anspruch. Die Diskussion war unter anderem deshalb ausgelöst worden, weil bei zahlreichen Asbestgeschädigten, deren asbestbedingte Krankheit oft erst viele Jahre nach dem schädigenden Ereignis ausbrach, die Verjährung bereits eingetreten war. Die unbefriedigende Rechtslage fand Einzug in viele Medienberichterstattungen und führte schliesslich zur Verurteilung der Schweiz durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK (Urteil des EGMR vom 11. März 2014, Howald Moor gegen Schweiz, Beschwerde Nr. 52067/10 und 41072/11).



Chiara Pignatelli
lic. iur., Rechtsanwältin

Das Gesetz kennt eine relative sowie eine absolute Verjährungsfrist. Die **relative Frist** ist subjektiv bestimmt. Die Frist beginnt erst ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers zu laufen. Die **absolute Frist** ist demgegenüber objektiv bestimmt und beginnt bereits mit dem schädigenden Verhalten bzw. dessen Ende. Ist die absolute Frist bereits verstrichen, ist der Anspruch verjährt, unabhängig davon, ob die relative Frist überhaupt schon zu laufen begonnen hat.

Bisher betrug die relative Verjährungsfrist der **Deliktshaftung** ein Jahr (Art. 60 OR). Diese Frist wurde im Zuge der Revision neu auf **drei Jahre** ausgedehnt. Die absolute Verjährungsfrist dauert grundsätzlich unverändert zehn Jahre. Bei Personenschäden, d.h. bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung, wird sie neuerdings auf **zwanzig Jahre** verlängert. Die absolute Verjährungsfrist beginnt allerdings weiterhin im Zeitpunkt der Pflichtverletzung (resp. an dem Tag an dem das schädigende Verhalten aufhörte, was nunmehr im Gesetzestext klargestellt wurde) und nicht etwa im Zeitpunkt des erkennbaren Schadenseintritts. Dies bedeutet, dass eine Schadenersatzforderung also auch nach der Neuregelung bereits verjährt sein kann, noch bevor der Schaden überhaupt in Erscheinung tritt. Ob die Revision mit Blick auf die Opfer von Langzeitschäden wie beispielsweise Asbestgeschädigte genügt, erscheint daher fraglich.

Anfang November 2019 fällte das Bundesgericht gleich in zwei Asbestfällen, welche zuvor während mehr als vier Jahren – bis zum Entscheid der eidgenössischen Räte zur Änderung des Verjährungsrechts – sistiert gewesen waren, einen Entscheid. Im ersten Fall (BGer 4A_299/2013 vom 6. November 2019) wurde die Beschwerde teilweise gutgeheissen und zur Fortführung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückgewiesen. Das Bundesgericht erwog im Wesentlichen, dass bei wiederholtem oder andauerndem schädigendem Verhalten der Tag, an dem dieses Verhalten aufhöre, für den Beginn des Fristenlaufs massgebend sei. Im Gegensatz zum bisherigen hält das neue Verjährungsrecht diese Regel nun explizit fest (Art. 60 Abs. 1 bis OR bzw. Art. 128a OR). Im zweiten Fall (BGer 4A_554/2013 vom 6. November 2019) wies das Bundesgericht die Beschwerde von Erben eines Asbestopfers auf Genugtuungsansprüche mit der Begründung ab, es sei verhältnismässig, einen Anspruch, der erst 37 Jahre nach der letzten möglichen Schädigung geltend gemacht werde, als verjährt zu betrachten. Der letztgenannte Fall zeigt exemplarisch, dass die stossende Rechtslage bei sogenannten Langzeitschäden auch nach der Gesetzesrevision in vielen Fällen weiterhin bestehen bleiben wird.

Der **Bereicherungsanspruch** (Art. 67 Abs. 1 OR) verjährt neu ebenfalls mit Ablauf von **drei Jahren**, statt wie bisher einem Jahr, ab Kenntnis des Anspruchs durch den Berechtigten (relative Verjährungsfrist). Die absolute Frist von zehn Jahren bleibt unverändert und wurde nicht wie beim Delikts- oder Vertragsrecht verlängert, da keine Bereicherungsansprüche aus Personenschäden denkbar sind.

Die allgemeinen Verjährungsfristen bei **Vertragshaftung** (Art. 127, 128 und 130 OR) bleiben unverändert und werden von der Revision nicht tangiert. Für Forderungen aus vertragswidriger Körperverletzung oder Tötung eines Menschen wird allerdings zukünftig eine relative von **drei** und eine absolute Verjährungsfrist von **zwanzig Jahren** eingeführt (Art. 128a OR).

Als **Übergangsregelung** gilt Folgendes: Sieht das revidierte Recht eine längere Frist vor als das bisherige, gilt das neue Recht. Zu einer solchen Verlängerung der Frist kommt es aber nur, wenn die bisherige Verjährungsfrist im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgelaufen ist (Art. 49 SchlT ZGB).

2 Sportliche Mehrwertsteuer

Seit dem 1. Januar 2018 ist der weltweite Umsatz für die Bestimmung der Mehrwertsteuerpflicht massgebend. Diese Regelung hat auch Auswirkungen auf die Welt des Sports. So können auch Sportler, Sportteams, Sportverbände, Sportvereine, Managementgesellschaften, Sportfunktionäre usw. (nachfolgend „Sportorganisationen“) mehrwertsteuerpflichtig werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie an Veranstaltungen im Inland ein Preisgeld gewinnen, Start-/Antritts- oder Leistungsprämien erhalten und zugleich einen weltweiten steuerbaren und steuerbefreiten Umsatz von mindestens CHF 100'000 erzielen (z.B. aus Sponsoringeinnahmen, Prämien und Preisgeldern, dem Verkauf von Sport-/Fanartikeln oder anderen Gegenständen sowie durch die Vermietung von Gegenständen). Bei gemeinnützigen Organisationen liegt die Schwelle des weltweiten Umsatzes bei CHF 150'000.

Erzielen Sportler und Sportorganisation mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland im Inland nur Erträge aus Sponsoring, Werbung und aus der Veräusserung von Übertragungsrechten, so löst das keine Pflicht zur Eintragung als Steuerpflichtiger aus. Der inländische Empfänger dieser Leistungen rechnet die Bezugssteuer ab. Dies im Unterschied zu Sportlern oder Sportorganisationen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, welche die Sponsoring- und Werbeleistungen an inländische Unternehmen mit MWST fakturieren müssen.

Erfüllt ein Sportler oder eine Sportorganisation die genannten Voraussetzungen, ist eine Eintragung ins MWST-Register erforderlich. Somit unterliegen sämtliche im Inland erzielten Preisgelder, Prämien sowie Verkaufs- und Vermietungsumsätze der Mehrwertsteuer. Ebenfalls sind Leistungen aus Sponsoring, Werbung und Veräusserung von Übertragungsrechten sowohl von inländischen als auch von ausländischen Steuerpflichtigen an inländische Empfänger mit 7,7 % MWST zu fakturieren. Nicht der Steuer unterliegen hingegen Erlöse aus dem Verkauf von Eintrittstickets, Spenden und Leistungen aus Arbeitsvertrag.



Marianne Esther Meier
Dipl. Steuerexpertin
Executive Master MWST
Dipl. Expertin Rechnungslegung
und Controlling

Eine Möglichkeit zur Vereinfachung bei der Erfassung ausländischer Steuerpflichtiger besteht, wenn sie im Inland lediglich Preisgelder oder Prämien erhalten. In diesem Fall kann der inländische Veranstalter freiwillig die Mehrwertsteuer auf den von ihm ausgerichteten Leistungen im Namen des Sportlers abrechnen. Steuer-schuldner bleibt jedoch immer der ausländische Sportler resp. die ausländische Sportorganisation.

3 Beitragssätze, Leistungen und Grenzwerte der Sozialversicherungen

Nachstehend eine Übersicht über die wichtigsten Beitragssätze, Leistungen und Grenzwerte der Sozialversicherungen. Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) auf den 1. Januar 2020 steigen die AHV-Beiträge erstmals seit 1975. Auch die Beiträge für Nicht-erwerbstätige und Selbständigerwerbende sind davon betroffen.

	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014
Beiträge (Gesamtbeiträge Arbeitgeber/-nehmer in %)							
AHV, IV, EO	10.55	10.25	10.25	10.25	10.25	10.30	10.30
ALV (Grenzwerte beachten!)	2.20	2.20	2.20	2.20	2.20	2.20	2.20
ALV Solidarität (Grenzwerte beachten!)	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
Grenzwerte (in CHF)							
AHV minimaler Beitrag p.a.	496	482	478	478	478	480	480
AHV Freigrenze für Rentner p.a.	16'800	16'800	16'800	16'800	16'800	16'800	16'800
AHV Freigrenze für Entgelt aus Nebenerwerb p.a.	2'300	2'300	2'300	2'300	2'300	2'300	2'300
ALV Höchstgrenze beitragspflichtiger Lohn p.a.	148'200	148'200	148'200	148'200	148'200	126'000	126'000
BVG Mindestjahreslohn p.a. (Eintrittsschwelle)	21'330	21'330	21'150	21'150	21'150	21'150	21'060
BVG maximal versicherter Lohn p.a.	85'320	85'320	84'600	84'600	84'600	84'600	84'240
BVG Koordinationsabzug p.a.	24'885	24'885	24'675	24'675	24'675	24'675	24'570
BVG minimal koordinierter Lohn p.a.	3'555	3'555	3'525	3'525	3'525	3'525	3'510
BVG maximal koordinierter Lohn p.a.	60'435	60'435	59'925	59'925	59'925	59'925	59'670
BVG Mindestzinssatz (in %)	1.00	1.00	1.00	1.00	1.25	1.75	1.75
UVG maximal versicherter Lohn p.a.	148'200	148'200	148'200	148'200	148'200	126'000	126'000
Säule 3a maximaler Steuerabzug (mit BVG)	6'826	6'826	6'768	6'768	6'768	6'768	6'739
Säule 3a maximaler Steuerabzug (ohne BVG)	34'128	34'128	33'840	33'840	33'840	33'840	33'696
Leistungen (in CHF)							
AHV minimale Rente pro Monat	1'185	1'185	1'175	1'175	1'175	1'175	1'170
AHV maximale Rente pro Monat	2'370	2'370	2'350	2'350	2'350	2'350	2'340
AHV maximale Ehepaarrente pro Monat	3'555	3'555	3'525	3'525	3'525	3'525	3'510

4 Auswirkungen von STAF auf Privatpersonen

Nachdem bislang hauptsächlich über die Auswirkungen von STAF auf die juristischen Personen berichtet wurde, fassen wir nachstehend kurz zusammen, wo auch natürliche Personen von dieser Gesetzesanpassung betroffen sein können (Fokus Kanton Zürich).

Ohne weiter über die Ausgestaltung der neu kreierten Patentbox oder des zusätzlichen Abzugs für Forschung und Entwicklung einzugehen, gilt es zu beachten, dass diese Möglichkeiten grundsätzlich auch von **Selbständigerwerbenden** genutzt werden können.

Im Bereich der privilegierten **Dividendenbesteuerung** (Beteiligungsquote von mindestens 10 %) ändert der Kanton Zürich vom Teilsatz- auf das Teilbesteuerungsverfahren und übernimmt das bisherige Konzept der Direkten Bundessteuer. Der Kanton Zürich besteuert ab 2020 50 % der Dividendenausschüttung (Bund neu 70 %) und wird diese Quote voraussichtlich per 1. Januar 2023 auf 60 % erhöhen.

Die in den vergangenen Jahren bei börsenkotierten Schweizer Gesellschaften sehr beliebte und grundsätzlich im Privatvermögen nicht besteuerte **Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven** erfährt dahingehend eine Einschränkung, dass neu eine steuerpflichtige Dividende in mindestens gleichem Umfang wie die Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven ausbezahlt werden muss.



Sven Gutbrod
Fachmann Finanz- und
Rechnungswesen mit eidg. FA

Eine **Transponierung** (Überführung von Beteiligungsrechten aus dem Privatvermögen einer natürlichen Person in das Geschäftsvermögen einer von dieser Person beherrschten juristischen Person oder Personenunternehmung) kann neu auch dann zu einem steuerbaren Vermögensertrag führen, wenn weniger als 5 % vom Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übertragen werden. Mögliche negative Steuerfolgen sind deshalb nun selbst bei der Übertragung von Aktien im Streubesitz (bspw. in einem Bankdepot) zu beachten. Übersteigt der Erlös aus der Beteiligungsübertragung den Nennwert und die anteiligen Reserven aus Kapitaleinlagen der übertragenen Beteiligung, stellt die Differenz steuerbaren Vermögensertrag dar.

Die Besteuerung von **Gratisaktien** ist auf 2020 von allen Kantonen einzuführen. Im Kanton Zürich werden daraus resultierende Erträge analog der Direkten Bundessteuer im Zeitpunkt der Ausgabe steuerbar.

Und nicht zu vergessen ist die Erhöhung der AHV-Beiträge, welche die Arbeitnehmenden zur Hälfte in Form eines höheren Lohnabzugs mittragen. Bei den Selbständigerwerbenden erhöht sich der maximale Beitragssatz auf 9,95 % (bisher 9,65 %).

5 Die QR-Rechnung steht kurz vor der Einführung

Mit der Einführung der QR-Rechnung (Quick Response) am 30. Juni 2020 beginnt eine neue Ära im Zahlungsverkehr. Die QR-Rechnung ersetzt die roten und orangen Einzahlungsscheine und ermöglicht eine massive Effizienzsteigerung durch eine weitgehend automatisierte Verarbeitung. Die Einführung ist aber nicht nur für die Finanzinstitute anspruchsvoll, sondern auch die Rechnungssteller sind gefordert. Hard- und Software müssen an die neuen Anforderungen angepasst werden, damit der Effizienzgewinn auch tatsächlich realisiert werden kann und die Umstellung nicht zu einem massiven Mehraufwand führt. Wir empfehlen eine rechtzeitige Überprüfung der Infrastruktur und eine sorgfältige Vorbereitung auf die Umstellung.



Marcel P. De Boni
Betriebsökonom HWV
Dipl. Wirtschaftsprüfer

Wir verzichten auf Weihnachtsgeschenke an unsere geschätzte Kundschaft und berücksichtigen stattdessen folgende Institutionen:

Stiftung Theodora organisiert/finanziert den Besuch von Clowns in Spitälern und Institutionen für Kinder mit Behinderung. Die Spitalclowns helfen das Leiden der kleinen Patienten zu lindern und den Spitalalltag für einen Augenblick zu vergessen. (www.theodora.ch)

BPN Business Professional Network fördert das Unternehmertum in Entwicklungsländern. Die Stiftung gibt keine Almosen, sondern bietet Hilfe zur Selbsthilfe. BPN schult und coacht Unternehmer und fördert dadurch die Schaffung von neuen, nachhaltigen Arbeitsplätzen in Kirgisien, Ruanda, Nicaragua und der Mongolei. (www.bpn.ch)

Hinweis: Dieser Newsletter soll einen kurzen Überblick über aktuelle Themen vermitteln und kann deshalb nicht auf individuelle Verhältnisse eingehen. Die Informationen dürfen daher nicht als persönliche Beratung/Auskunft interpretiert und verwendet werden.

ECOVIS ws&p ag, Buchführung, Steuer- und Rechtsberatung, Unternehmensberatung
ECOVIS ws&p wirtschaftsprüfung ag, Wirtschaftsprüfung

Mühlebachstrasse 2, CH-8008 Zürich, Briefadresse: Postfach 22, CH-8024 Zürich
Tel.: +41 (0)44 268 25 55 Fax: +41 (0)44 268 25 59 E-Mail: zuerich@ecovis.ch Homepage: www.ecovis.ch

Pilatusstrasse 41, CH-6003 Luzern
Tel.: +41 (0)41 268 15 80 E-Mail: luzern@ecovis.ch Homepage: www.ecovis.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Ein Mitglied von ECOVIS International · Buchführung · Steuer- und Rechtsberatung · Wirtschaftsprüfung · Unternehmensberatung · in mehr als 60 Ländern weltweit.